

# Das ist neu

## ▪ Spürbar benutzerfreundlicher

Wie der Führerschein, der Personalausweis und die Bankkarten ist nun auch der neue Schwerbehindertenausweis eine handliche Plastikkarte.

## ▪ Braille-Schrift

Blinde Menschen können ihren neuen Ausweis an der Buchstabenfolge sch-b-a erkennen.

## ▪ Praktisch im Ausland

Ein Hinweis auf die Schwerbehinderung in englischer Sprache hilft auf Reisen. Ein direkter Anspruch auf besondere Leistungen im Ausland ist damit auch künftig nicht verbunden. Der englische Hinweis erleichtert aber den Nachweis im nicht-deutschsprachigen Ausland, wenn es dort für schwerbehinderte Menschen besondere Regelungen gibt (z. B. ermäßigter Eintritt).

# Der neue Ausweis

Hinweis auf die Schwerbehinderteneigenschaft in englischer Sprache



Gültigkeit

Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson

Daten des schwerbehinderten Menschen

Geschäftszeichen des Versorgungsamtes

Kennzeichnung in Braille-Schrift

Merkzeichen

Grad der Behinderung



Daten des schwerbehinderten Menschen

Ausstellungsbehörde und Geschäftszeichen

Platz für sonstige Eintragungen

Gültigkeitsdatum

## Das Verfahren

### ▪ Ausgabe durch die Bundesländer

Der neue Ausweis kann ab dem 1. Januar 2013 ausgestellt werden. Den genauen Zeitpunkt der Umstellung legt jedes Bundesland für sich fest. Die Umstellung ist für den Antragsteller kostenfrei.

### ▪ Übergangsfrist

Spätestens ab dem 1. Januar 2015 werden nur noch die neuen Ausweise ausgestellt.

### ▪ Kein Umtauschzwang

Alte Ausweise bleiben gültig. Alle Nachteilsausgleiche können auch mit den alten Ausweisen in Anspruch genommen werden. Es müssen also nicht alle im Verkehr befindlichen Ausweise umgetauscht werden. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Behörde, die Ihren aktuellen Ausweis ausgestellt hat.

### ▪ Beiblatt mit Wertmarke

Wenn Sie zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Nahverkehr berechtigt sind: Das Beiblatt mit Wertmarke wird künftig dasselbe kleine Format haben wie der Ausweis. Es wird aber nicht als Plastikkarte ausgestellt, sondern auf Papier, weil es nur eine Gültigkeit von bis zu einem Jahr hat. Alte Beiblätter bleiben gültig.

## Impressum

Herausgeber:  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Referat Information, Publikation, Redaktion  
53107 Bonn

Stand: August 2012

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 747

Telefon: 01805 778090\*

Telefax: 01805 778094\*

Schriftlich: Publikationsversand der  
Bundesregierung  
Postfach 48 10 09  
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@bundes-  
regierung.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Bürgertelefon zum Thema

Behinderung: 030 221 911 005

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: [info.gehoerlos@bmas.bund.de](mailto:info.gehoerlos@bmas.bund.de)

Schreibtelefon: 030 221 911 016

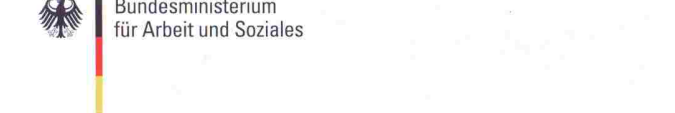
Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)

\*Festpreis 14 Cent/Min. aus den Festnetzen und maximal 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: Hausdruckerei



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Der neue Schwerbehindertenausweis

